

Allgemeine Bedingungen für Rauchwarnmelder

1. Vertragsgegenstand und Allgemeines

1.1 Die AGB gelten für den Verkauf, die Montage und die periodisch jährlich wiederkehrende Wartung batteriebetriebener oder funkbetriebener Rauchwarnmelder. Die jährlichen Wartungsarbeiten der semeco GmbH oder Ihrer Erfüllungsgehilfen dienen dem Funktionserhalt der Rauchwarnmelder.

Nachfolgend wird die semeco GmbH als Auftragnehmer bezeichnet. Andere AGB, etwa des Auftraggebers, finden keine Anwendung.

1.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, Nutzereinheiten (NE) mit Rauchwarnmeldern (RM) auszustatten. Gemäß der DIN 14676 sind RM mindestens in Fluren, Schlafräumen und Kinderzimmern zu installieren. Der Auftragnehmer installiert grundsätzlich in allen Räumen, unabhängig von der Art der jeweiligen Nutzung (Standardausführung). Hiervon ausgenommen sind Küchen, Bäder, Toiletten, Abstellräume und Garagen. Wünscht der Auftraggeber einen anderen Ausstattungsumfang als die Standardausstattung, z.B. nur die Mindestausstattung oder die Ausstattung mit zusätzlichen RM, z.B. in Kellerräumen oder auf Dachböden, so hat er dies dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Standardausstattung als beauftragt. Eine nachträgliche Reduzierung des Ausstattungsumfangs ist ausgeschlossen. Zusätzlich werden im Mehrfamilienhausbereich mit mehreren Etagen pro Etage im Treppenflur ein RM installiert. Analog wird bei Kellergängen pro Etage und Kellergang ein RM gesetzt; Maßgabe ein RM je 20 m Kellerlänge.

1.3 Bereits verbaute RM, die dem Auftraggeber gehören, können in die Wartungsarbeiten einbezogen werden, wenn sie den Richtlinien der DIN 14676 oder DIN EN 14604 entsprechen, über eine VdS-Zulassung verfügen und im Produktportfolio des Auftragnehmers enthalten sind.

1.4 Zur Abrechnung gelangen die RM, die tatsächlich montiert wurden und per Montagekarte dokumentiert sind.

1.5 Die Daten der auszustattenden Liegenschaften werden als Datei oder in Schriftform gem. § 5 dem Auftraggeber übermittelt.

1.6 Die verwendeten RM bestehen aus einem Montageteiler und dem RM-Körper inklusive Dübel und Schrauben. Der Montageteiler wird gem. DIN 14676 mittels zwei Schrauben und Dübeln an der Decke mittig installiert. Er dient als Träger des RM-Körpers. Es wird nur zwischen dem

Montageteiler und der Bausubstanz eine bauliche Verbindung

hergestellt. Der RM-Körper ist hiervon ausdrücklich ausgenommen, weil dieses Bauteil abnehmbar mit dem Montageteiler verbunden ist. Der RM-Körper wird am RM-Teller nur eingerastet.

1.7 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt der RM im Eigentum des Auftragnehmers. Der RM verbleibt darüber hinaus im Eigentum des Auftragnehmers, bis alle sonstigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Verkauf von RM für die Immobilie, in der der vom Eigentumsvorbehalt erfasste RM montiert wird, bezahlt ist.

1.8 Die Verwendung anderer RM-Typen ist gestattet, wenn dauerhaft die Richtlinien der DIN 14676/ DIN EN 14607 und des VdS erfüllt werden. Voraussetzung ist, dass sie sich im Produktportfolio des Auftragnehmers befinden.

1.9 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, neben der Bereitstellung der RM auch den Funktionserhalt der RM durch die jährlichen Wartungs- und Prüfarbeiten sicherzustellen.

1.10 Der Auftragnehmer leistet darüber hinaus im Rahmen der Montage, Prüf- und Wartungsarbeiten folgende Teilleistungen:

Der Auftragnehmer nimmt eine Terminplanung vor und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab.

1.10.1 Es erfolgt die erste Benachrichtigung über den anstehenden Fixtermin zur Montage bzw. Prüfung und Wartung durch Hausaushänge ca. 14 Tage im voraus an Mieter/Nutzer sowie Hausmeister und Service-Kräfte des Auftraggebers. Die Benachrichtigung enthält eine Telefonnummer des Auftragnehmers für etwaige Rückfragen und für individuelle Terminabsprachen. Den Terminwünschen wird nach Möglichkeit entsprochen, kann jedoch nicht für jeden Einzelwunsch zugesichert werden.

Die Service-Kräfte melden leer stehende Wohnungen/ Nutzflächen umgehend zurück und stimmen die Wartungstermine für diese Nutzereinheiten (NE) mit dem Auftragnehmer ab.

1.10.2. Wird der Mieter/Nutzer nicht angetroffen, hinterlässt der Auftragnehmer dem Mieter/Nutzer eine Benachrichtigungskarte mit der Ankündigung des zweiten Fixtermins zur Montage bzw. Prüfung